

BGer 2C_278/2024 vom 9. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_278_2024

FR: TF 2C_278/2024 du 9 juillet 2024

IT: TF 2C_278/2024 del 9 luglio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 II 476 E. 1; 149 II 462 E. 1.1).

E. 1.2.1

Die Legitimation zur Beschwerde an das Bundesgericht setzt ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids voraus (vgl. Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG). Dieses Interesse muss sowohl zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde als auch zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung bestehen (BGE 142 I 135 E. 1.3.1). Fällt das aktuelle Interesse im Laufe des Verfahrens weg, wird die Beschwerde gegenstandslos, während sie unzulässig ist, wenn das aktuelle Interesse bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde fehlte (BGE 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.1; Urteil 2C_562/2023 vom 7. November 2023 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Im Bereich der Haft, insbesondere der Administrativhaft, ist ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerde nicht mehr gegeben, wenn die inhaftierte Person vor der Entscheidung des Bundesgerichts entlassen wurde (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.2.1 ; 137 I 296 E. 4.2 ; 137 I 23 E. 1.3). Das Bundesgericht tritt dennoch auf die Beschwerde ein, wenn der Betroffene rechtsgenügend begründet (vgl. Art. 42 und Art. 106 Abs. 2 BGG) und in vertretbarer Weise ("

griefs défendables ") die Verletzung einer Garantie der EMRK rügt (vgl. BGE 147 II 49 E. 1.2.1 ; 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.2.1 ; 137 I 296 E. 4.3.3; Urteil 2C_793/2022 vom 9. Oktober 2023 E. 1.3.2 mit Hinweisen).

E. 1.2.3

Der Beschwerdeführer ist am 31. Mai 2024 nach Sri Lanka ausgeschafft worden. Er befindet sich damit zum Zeitpunkt des Entscheids nicht mehr in Haft. Insofern hat er kein aktuelles und praktisches Interesse mehr an der Behandlung der Beschwerde. Die Voraussetzungen, um ausnahmsweise auf das aktuelle und praktische Interesse zu verzichten, sind vorliegend nicht gegeben: Nicht nur stellen sich keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt höchstrichterlich geklärt werden könnten, sondern macht der Beschwerdeführer auch keine Verletzung von EMRK-Garantien geltend. Die Rüge, wonach es vorliegend an einem gesetzlichen Haftgrund fehle, mag zwar hinreichend substantiiert sein (Art. 42 Abs. 2 BGG). Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer jedoch keinen Konnex zur EMRK. Zudem stellt der Beschwerdeführer keinen entsprechenden Feststellungsantrag, auch nicht, nachdem er von den Vernehmlassungen der Vorinstanz und des Migrationsamts vom 3.

Juni 2024 Kenntnis erhalten hat.

E. 1.2.4

Demzufolge fehlt es dem Beschwerdeführer am schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG . Die Beschwerde ist daher als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 1.3.1

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als erledigt, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP , SR 273). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen, wobei nur eine knappe Beurteilung der Aktenlage erfolgt (BGE 142 V 551 E. 8.2; 125 V 373 E. 2a; Urteile 2C_315/2023 vom 1. März 2024 E. 2.1; 2C_947/2020 vom 15. Dezember 2020 E. 1.2; 2C_1095/2023 vom 13. Dezember 2013 E. 3.1).

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer ist wegen Untertauchensgefahr in Ausschaffungshaft gemäss Art. 76 AIG genommen worden. Gegen ihn liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor. Indem der Beschwerdeführer bereits einmal für mehr als ein Jahr untergetaucht war, sich weder an die Ausreisefrist noch an die Eingrenzung gehalten hat und kurz vor Anordnung der Ausschaffungshaft noch plante, sich mit gefälschten Papieren nach Kanada abzusetzen, setzte er den Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG. Der Beschwerdeführer bot trotz erklärter Freiwilligkeit und beanspruchter Rückkehrhilfe keine Gewähr dafür, dass er sich den Behörden zur Verfügung halten würde, nachdem er mit seinen Reiseplänen und dem Asylgesuch kurz zuvor noch zum Ausdruck gebracht hatte, nicht zurückkehren zu wollen. Nachdem sich eine Eingrenzung bereits als untauglich erwiesen hatte, gab es kein milderes Mittel als die Ausschaffungshaft. Anhaltspunkte, dass diese nicht verhältnismässig, der Vollzug nicht absehbar oder nicht beförderlich vorangetrieben worden wäre, gibt es keine, zumal die Zusicherung der Papiere vorlag und ein erster Flug innert erstmals angeordneter Haftfrist gebucht wurde.

E. 1.3.3

Die Beschwerde wäre somit offensichtlich unbegründet gewesen, weshalb auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ist (Art. 64 BGG). Auf Grund der Umstände sind dennoch ausnahmsweise keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.